



Schulordnung der Grundschule Hanstedt

Alle, die in der Schule miteinander umgehen, Schüler, Lehrer und Eltern, sollten dies in angemessener Art und Weise tun. Als Grundregel für das eigene Verhalten sollte gelten:

Behandle jeden so, wie du selbst behandelt werden möchtest.

In der Schule müssen sich Schüler und Lehrkräfte an festgelegte Regeln halten, um ein rücksichtsvolles Miteinander zu gewährleisten.

Diese Hausordnung wurde vom Lehrerkollegium und dem Schulleiternrat verfasst, um

- das friedliche Zusammenleben der Schüler/innen miteinander zu fördern,
- den höflichen Umgang der Schüler/innen mit den Lehrern und umgekehrt zu pflegen,
- Beschmierungen und Beschädigungen von Einrichtungen unserer Schule zu vermeiden,
- Unfälle und Verletzungen zu verhüten,
- Konflikte zu verhindern.

Gespräche sollten in angemessenem Ton geführt werden, wobei es wichtig ist, den anderen ausreden zu lassen. Schulleitung, Lehrkräfte, Sekretärin und Hausmeister stehen nach Absprache mit Rat und Hilfe zur Verfügung.

1. Allgemeines

- 1.1 Es darf niemand so angefasst werden, dass er dabei verletzt wird. Das Eigentum anderer darf nur mit Zustimmung des Besitzers genommen werden.
- 1.2 Das Mitbringen von Waffen, Messern, Feuerwerkskörpern, Feuerzeugen, Laserpointern, Spraydosen oder anderen waffenähnlichen Gegenständen ist verboten.
- 1.3 Das Schulgebäude wird durch den Haupteingang betreten und verlassen. Die Notausgänge werden nur in Notfällen benutzt.
- 1.4 Der pünktliche Beginn des Unterrichts ist Pflicht und Recht für alle, damit Klassen, die unterrichtet werden, nicht gestört werden.
- 1.5 Aus pädagogischen Gründen ist die Benutzung von elektronischem Spielzeug sowie die Nutzung von Handys, Smartphones und -watches während des Schulaufenthaltes nicht gestattet.
- 1.6 Fundsachen oder Verluste werden der Klassenlehrerin, der Aufsicht oder dem Hausmeister gemeldet.
- 1.7 Das Schulgelände darf während der Unterrichts- und Pausenzeiten nicht verlassen werden. Das gilt auch für die Fahrschüler während der Wartezeit vor Abfahrt der Busse.
- 1.8 Der Schulhof ist Fußgängerzone und darf mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern nicht befahren werden. Ausnahme: Verkehrsunterricht.
- 1.9 Die Fahrräder werden in den Fahrradständern abgestellt. Der Fahrradunterstand ist kein Spielplatz.

2. Verhalten in der Schule

- 2.1 Im Schulgebäude ist das Toben und Laufen nicht gestattet. Das Rutschen und Turnen am Treppengeländer sowie das Werfen von Gegenständen von der Galerie sind nicht erlaubt.
- 2.2 Der Aufenthalt im Schulgebäude während der großen Pausen ist ohne Genehmigung eines Lehrers oder der Pausenaufsicht nicht gestattet. Eine Ausnahme bilden die Regenpausen.
- 2.3 Die aufsichtführende Lehrkraft und die Schulleitung sind für das Abläuten bei Regenwetter verantwortlich. Die Schulleitung sorgt immer für eine Pausenaufsicht.
- 2.4 Das Ende der Pause wird mit einer Handglocke eingeläutet. Schüler und Lehrer begeben sich unverzüglich in die entsprechenden Unterrichtsräume.
- 2.5 Mit Bällen, Seilen und anderem Spielgerät wird nur draußen gespielt. Die Ausnahme bildet auch hier das jeweilige, spezielle Regenpausenspielzeug.
- 2.6 Das Schneeballwerfen ist wegen Verletzungsgefahr auf dem Schulgelände verboten.
- 2.7 Die Toiletten sind kein Spielplatz.
- 2.8 Nach der letzten Unterrichtsstunde werden alle Stühle hochgestellt und der Klassenraum verschlossen.

3. Fahrschüler

- 3.1 Nach dem Ende des Unterrichts fahren die Schüler umgehend von der vorgesehenen Bushaltestelle nach Hause. Bei Zuwiderhandlungen muss damit gerechnet werden, dass der Versicherungsschutz entfällt.
- 3.2 Zu allen Abfahrtszeiten der Busse stehen Busaufsichten zur Verfügung.

4. Eltern

- 4.1 Elterngespräche sind nach vorheriger Absprache möglich.
- 4.2 Viele Dinge und Aktionen in unserem Schulleben wären ohne die tatkräftige Unterstützung und Hilfe unserer Elternschaft nicht möglich (Projektwochen, Ausflüge, Basare, Leseeltern, Schulfrühstück, etc.) und bereichern unsere Arbeit maßgeblich.
- 4.3.1 Im Sinne der Selbstständigkeitserziehung ist es aus pädagogischer Sicht unbedingt sinnvoll, Kinder „loszulassen“ und ihnen die alleinige Bewältigung ihrer Aufgaben zuzutrauen! Eltern werden gebeten, ihre Kinder den Schulweg so weit wie möglich ohne elterliche Begleitung zurücklegen zu lassen. Auch ist es wünschenswert, dass die Kinder das Schulgebäude alleine betreten und verlassen.
- 4.4 **Das Bringen und Abholen von Schülern mit dem privaten PKW muss ohne Behinderung der Busse erfolgen. Es sind ausschließlich die Elternparkplätze, bzw. die Parkplätze am Homanns Busch zu nutzen!**
- 4.5. Im Krankheitsfalle eines Schülers ist die Schule von dessen Fernbleiben vom Unterricht zu informieren. Bitte hinterlassen Sie **bis 8:00 Uhr** eine Information auf dem Anrufbeantworter in der Schule (Tel. 04184-89 50 10) oder senden Sie uns eine Mail an kontakt@gs-hanstedt.de.

Im Falle ansteckender Krankheiten bitten wir dringend um eine Nachricht. Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf, wenn ...

- a. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. (Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingtes hämorrhagisches Fieber so wie Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden).
- b. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
- c. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
- d. wenn Ihr Kind an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht. (siehe auch a.)

Holen Sie sich bitte bei ernsthaften Erkrankungen den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes ein und informieren Sie bitte die Schule unverzüglich. In Zweifelsfragen kann nur der Arzt Auskunft über die Erkrankung und das Verhalten bezüglich des Infektionsschutzgesetzes geben.

4.6 Kranke Kinder können während der Schulzeit nicht unterrichtet oder betreut werden. Sie gehören in die Obhut der Eltern und benötigen besondere Fürsorge.

5. Versicherungen

- 5.1 Die Schulwegversicherung kommt im Falle eines Unfalls nur für Personenschäden auf.
- 5.2 Für Sachschäden bei Dritten muss die private Haftpflichtversicherung in Anspruch genommen werden, sofern vorhanden.
- 5.3 Die Schulwegversicherung tritt nur ein für den direkten Schulweg.

Der beigefügte Abschnitt der Hausordnung wird nach Kenntnisnahme der Eltern unterschrieben an die Schule zurückgegeben. Er wird in der Schülerakte abgeheftet.

gez. Ch. Gall
Schulleiterin



Bitte geben Sie diesen Abschnitt zurück an die Schule

Ich habe den Inhalt der Schulordnung zur Kenntnis genommen und verpflichte mich in
Hinsicht auf Punkt 4.5 die Schule über die entsprechenden Krankheiten meines Kindes
zu informieren.

Name des Kindes: _____ Klasse: _____

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten